

Berlin, Donnerstag,

Die Zeitung erscheint in der Woche
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Botenlohn,
für ganz Deutschland 9 Mk.
Oesterreich 13 Kr. 82 Hll., Rußland
& Ost. 55 Kop., Holland 7 Fl. 50 Cts.

für Frankreich, Belgien, England,
Schweiz, Amerika usw. Kreuzbande
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen
für England in London bei
Messrs. Siegle 30 Lime Street E.C. und
Cowie & Co. 19 Crossham Street E.C.

Morgen- № 443. Ausgabe.

den 22. September 1910.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen
bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Zielungslisten der
Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungsstabellen
mit Restanten-Listen
und viele andere wichtige tabellarische
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.
Reklametext 1 Mk.

Fernsprecher:

Num. I, Nr. 243.

Telegramm-Adresse:

Börsenkrone.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.

Annahme der Inserate: In der Expedition.

In nächsten Quartal erscheint die
Berliner Börsen-Beitung
56. Jahrgang

in gewohnter Weise, d. h. in sechs
Abend- und sechs Morgen-Nummern
wöchentlich.

Die reichhaltige Fülle des Materials,
welches unsere Zeitung den Lesern
bietet, die Verlässlichkeit ihrer politi-
schen, kommunalen, Kunst und Wissen-
schaft betreffenden Nachrichten, die große
Zahl der Original-Telegramme in der
Morgen- wie Abend-Ausgabe sind
bekannt, ebenso, neben dem täg-
lichen, acht Seiten starken Kurs-
zettel, die vielen besonderen Bei-
lagen zur Zeitung — Tabelle
der Eisenbahn-Einnahmen, Ver-
dingungs-Anzeiger, allmonat-
licher Kuponkalender, Kurs-
zettel-Kommentar, Verlosungs-
und Restanten-Listen einschließ-
lich Zielungs-Liste der Preussischen
Klassen-Lotterie.

Die nachst telegraphisch eingehenden
Notierungen der New-Yorker und
Chicagoer Börse bringen wir
schon in der Morgennummer.

Im rechtzeitig Erneuerung des
Abonnements — damit die Zustellung
der Zeitung keine störende Unter-
brechung erleidet — ersucht

Die Expedition

der

Berliner Börsen-Beitung.
Berlin W. 8. Kronenstr. 37.

Zur Stellung des Angeklagten im Strafprozeß.

Dem Vernehmen nach soll in Frankreich eine
Reform des Strafprozesses dahin beabsichtigt sein,
das Verhör des Angeklagten bzw. seine Vernehmung
über die ihm zur Last gelegte Straftat wesentlich
einzuschränken und das Hauptgewicht auf die sonstige
Deweiskaufnahme zu legen. Bei uns spielt dies Verhör
noch eine ganz hervorragende Rolle und nimmt
einen bedeutenden Teil der ganzen Verhandlung
ein. Allerdings bestimmt die geltende Strafprozeß-
ordnung, daß der Beschuldigte, nachdem ihm die be-
treffende Straftat eröffnet worden, zu befragen ist,
ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle,
erkennt also grundsätzlich an, daß niemand verpflichtet
ist, sich auf eine gegen ihn gerichtete Anklage zu er-
klären und daß demgemäß die Vernehmung des
Beschuldigten, wenn eine solche infolge seiner
Bereitschaft zur Abgabe einer Erklärung
statfindet, nur ein Mittel zur Verteidigung, nicht
aber zur Ueberführung sein dürfe. Es ist seiner
freien Entscheidung anheimgegeben, ob er sich ver-
nehmen lassen oder schweigen will. Der § 136 I. c.
spricht ausdrücklich noch, daß die Vernehmung dem
Beschuldigten Gelegenheit zur Befreiung der gegen ihn
vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung
der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben soll.
In Konsequenz dieses dem Angeklagten zustehenden
Rechts dürfte aus seiner Weigerung, sich anzulassen,
nichts zu seinen Ungunsten gefolgert werden, der
Richter dürfte in keiner Weise auf den Angeklagten
einwirken, um ihn zu Erklärungen zu veranlassen,
insbesondere versuchen, von ihm ein Geständnis zu
erlangen. Aber wie gestaltet sich die Sache
in der Praxis? Das Schweigen des Beschuldigten
würde unbedingt zu seinem Nachteil gereichen,
der Richter würde ihm diese Folge sofort vorbehalten
und ihn auf diese Weise indirekt veranlassen, sich auf
die Anklage anzulassen. Eigentlich sind auch die
Ermahnungen zur Wahrheit und die Inanspruch-
stellung milderer Strafe im Falle eines Geständnisses
ebenjowenig zulässig, als die Vorhaltung von Wider-
sprüchen, alles dies ist aber steter Mißbrauch. Die Zeit
des alten Inquisitionsprozesses ist immer noch
nicht ganz überwunden, wenn auch das „ver-
stodde Zeugniss“ oder „gänzliche Schweigen“
nicht mehr — wie in der preussischen alten Kriminal-
ordnung — mit besonderen Strafen bedroht ist. Der
Angeklagte wird eben mehr als Objekt der Strafver-
folgung wie als Subjekt der Verteidigung betrachtet
und seine ganze Stellung in dem gegen ihn schweben-
den Verfahren zeigt seine Inferiorität gegenüber der die
Rechtsordnung schützenden Staatsgewalt, insbesondere
gegenüber der Anklagebehörde. Während dieser der
ganze Apparat staatlicher Verwaltung zu Gebote steht,
wenn es sich um Herbeischaffung und Sammlung des
Belastungsmaterials handelt, ist der Angeklagte auf
sich selbst angewiesen und auch sein Verteidiger
kann nur auf privatem Wege die Mittel zur
Information behufs der Führung des Entlastungs-
beweises beschaffen. Die Staatsanwaltschaft soll
zwar neben den belastenden auch die entlastenden
Momente berücksichtigen, aber das geflügelte Wort
von der objektiven Verhörde der Welt scheitert in
seiner praktischen Ausföhrung an der Schwäche der
menschlichen Natur. Es ist begreiflich, daß bei der
Anklagebehörde das Streben nach der Ueberführung
und Verurteilung des Beschuldigten überwiegt. Auch
der Untersuchungsrichter kann diese doppelte
Aufgabe der richtigen Abwägung des Be-
und Entlastungsmaterials nicht genügend er-
füllen, wesfalls das Gesetz in dem Institut
der Verteidigung ein besonderes Organ geschaffen
hat, dem gerade die Pflicht obliegt, alle für den An-
geklagten günstigen Tatsachen hervorzuheben, das
ganze Belastungsmaterial genau zu prüfen, die ent-

lastenden Momente besonders zu betonen und alles
Erforderliche zugunsten des Beschuldigten herbeizu-
schaffen. Wie viele Angeklagte sind aber oft genug
ohne Verteidiger und stehen ratlos der Anklage gegen-
über. Das Institut der notwendigen Verteidigung
reicht nicht immer aus. Der Entwurf der neuen
Strafprozeßordnung hat sich bemüht, die Stellung des
Angeklagten zu verbessern, seine und seines Ver-
teidigers Rechte einigermaßen zu vernehmen. Die
Bestimmungen sind aber in keiner Weise ausreichend und
betonen immer noch zu sehr den Geist des alten
Inquisitionsprozesses mit seinem Mißtrauen gegen den
Angeklagten und dessen Verteidiger. In einer Um-
gestaltung des Vorverfahrens nach der Seite der
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit hin, also als kontra-
diktorische Verhandlung unter gleicher Verteilung
der Parteierollen hat man sich nicht entschließen
können, das Vorverfahren bleibt im wesentlichen
schriftlich und geheim. Dem Mangel, daß nach dem
geltenden Recht der Angeklagte im Vorverfahren von
den ihn belastenden Momenten nicht genügend unter-
richtet, also auch nicht in der Lage ist, dieselben
zu widerlegen, will der Entwurf dadurch abhelfen,
daß auch im Vorverfahren die Beweishebungen
regelmäßig für die Prozeßbeteiligten öffentlich
sind. Diese sog. Parteioffenheit hat aber so
viele Ausnahmen, daß sie schließlich und im Grunde
lediglich von dem Ermessen des Richters abhängt,
der beurteilen soll, ob und inwieweit der Zweck
der Untersuchung etwa gefährdet wird. Die Vor-
schriften über die Vernehmung des Angeklagten
selbst sind im wesentlichen nicht geändert, nur wird
dem Richter besonders noch zur Pflicht gemacht,
das Interesse der Entlastung bzw. Verteidigung
mehr als bisher in Rücksicht zu ziehen. Ueber die
Stellung des Verteidigers zu dem Angeklagten und
den Verkehr zwischen ihnen haben wir in einem
früheren Artikel bereits das Erforderliche gesagt und
dort hervorgehoben, daß die Vorschriften des Ent-
wurfs nicht völlig den Aufgaben dieses wichtigen
Organs der Strafrechtspflege gerecht werden.

Es sind noch einige Worte über die Lage des ver-
hafteten Angeklagten zu sagen. Auch in dieser
Rücksicht läßt der Entwurf noch manches zu wün-
schen übrig, wenn er auch einige Verbesserungen des gel-
tenden Rechtszustandes enthält. Eine solche ist die Vor-
schrift, daß auch bei Vergehen, die mit schwererer
Strafe als Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe
bis zu 3000 Mark allein oder in Verbindung mit
einander oder in Verbindung mit Nebenstrafen
bedroht sind, die Untersuchungshaft nicht wegen
Kollisionsgefahr, sondern nur wegen Fluchtver-
dachts verhängt werden darf. Dadurch werden
Verhaftungen in wirklich unbedeutenden Sachen
vermieden werden, zumal jetzt viel zu viel
verhaftet wird. Auch die Befreiung der
schematischen Begründung des Fluchtverdachts —
es genügt jetzt, daß ein Verbrechen vorliegt — ist
ein Fortschritt, indem bestimmte Tatsachen vor-
liegen und angegeben werden müssen, aus welchen
sich der Fluchtverdacht ergibt. Aber leider ist eine
Ausnahme gemacht, die entgegengesetzten einen Miß-
schritt bedeutet, daß nämlich die Fluchtgefahr
ermittelt werden soll, wenn nach den Umständen des
Falles anzunehmen ist, daß wegen der Tat außer
auf Todesstrafe oder Zuchthaus (was allenfalls zu
rechtfertigen ist), auf eine die Dauer eines
Jahres übersteigende Freiheitsstrafe anderer Art
zu erkennen sein wird. In diesen Fällen soll
die Feststellung weiterer Tatsachen nicht er-
forderlich sein. Wir fürchten, daß diese Ausnahme
dazu führen wird, die Zahl der Verhaftungen wieder
zu vermehren und die diskretionäre Gewalt des
Gerichts zu verstärken, zumal dieses bei der Vorgängung
der Haft noch gar nicht in der besten Lage ist, die
künftige Strafe abzumessen!

Vom Tage.

Präsident Fallières gab dem Fürsten und der
Fürstin Adolfin in Rambouillet ein Abschieds-
schreiben, an dem auch Ministerpräsident Briand teil-
nahm.

Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung
der Arbeitslosigkeit beendete gestern ihre Arbeiten
und beschloß einstimmig die Begründung einer Inter-
nationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeits-
losigkeit.

Auf der Schiffswerft von Palmer in Farrow
(Durham) traten 1500 Arbeiter in den Ausstand.

In Athen wurde ein Dekret veröffentlicht, durch
das die Reservisten der Jahrgänge 1907 und 1908
zum 5. Oktober einberufen werden.

Das Bundesgericht in St. Paul erklärte, daß
die von der Legislatur in Minnesota festgesetzten
Eisenbahnfrachttarifen gegen die Verfassung ver-
stoßen und konstitutionswidrig Charakter haben.